

Sitzungsvorlage

Nummer: 090/2018
Bearbeiter: Frau Betz
TOP: 6 ö

Gemeinderat

Sitzung am 23.07.2018 öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung

Anlage 1: Neufassung der Hauptsatzung
Anlage 2: Synopse

I. Antrag

Die Neufassung der Hauptsatzung wird gemäß der **Anlage 1** beschlossen (Satzungsbeschluss).

II. Begründung

Die Hauptsatzung wurde 1980 überarbeitet und in den letzten Jahren punktuell nach Bedarf angepasst. Aufgrund der Gesetzesänderungen der letzten Jahre und der Empfehlungen des Gemeindetags wird eine Neufassung der Hauptsatzung vorgeschlagen.

Die Hauptsatzung regelt die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane "Gemeinderat (mit beschließenden Ausschüssen) und Bürgermeister". Dabei sind für die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Bürgermeisters Betragsgrenzen und Aufgabenbereiche festgelegt. Diese wurden nun an die aktuellen Empfehlungen angepasst.

Als Anlage 1 ist eine Neufassung der Satzung und als Anlage 2 eine Synopse beigefügt. Auf die Anlagen darf im Einzelnen verwiesen werden.

Zu den wichtigsten Änderungen in der Hauptsatzung:

- Es wird vorgeschlagen, die Befugnis des Bürgermeisters für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan auf 30.000 € im Einzelfall zu erhöhen (bisher 20.000 €).
- Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses sowie des Bürgermeisters für personalrechtliche Entscheidungen wurden an die Entgeltgruppen nach den aktuellen Tarifverträgen angepasst. Es wird empfohlen, dem Bürgermeister die Zuständigkeit für Personalentscheidungen für Beschäftigte (ehemals Angestellte und Arbeiter) bis zur Entgeltgruppe 7 TVöD VKA (derzeit bis EG 5) bzw. bis zur EG S8b TVöD SuE zu übertragen. Bei den betroffenen Entgeltgruppen handelt es sich um keine leitenden Positionen. Vor allem im Bereich Personal- und Erziehungsdienst ergeben sich häufig Änderungen, für welche dann der Bürgermeister und nicht der Verwaltungsausschuss zuständig wäre.
- Im Rahmen der Bauprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt im Herbst 2017 wurde beanstandet, dass die Dauer der Angebotsfrist (Bindefrist) vielfach auf einen zu langen Zeitraum bemessen

wurde. Die Dauer der Bindefrist rechnet sich vom Submissionstermin bis zur schriftlichen Beauftragung. Von der Gemeindeprüfungsanstalt wurde deshalb empfohlen, die Zuständigkeit für die Vergabe einer Bauleistung auf den Bürgermeister zu übertragen. Die Entscheidung über die Ausführung des Bauvorhabens, die Freigabe der Ausschreibung sowie den Abrechnungsbeschluss verbleiben beim Technischen Ausschuss bzw. dem Gemeinderat. Dieser Vorschlag wurde im Entwurf der neuen Hauptsatzung entsprechend aufgenommen. Die Verwaltung wiederum ist jeweils verpflichtet, den Gemeinderat spätestens bis zur übernächsten Sitzung über erfolgte Vergaben zu informieren.

Die Neufassung der Hauptsatzung bedarf gemäß § 4 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
GR	23.07.2018	6 ö	090/2018